

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank

per e-mail:

Banken3@bundesbank.de

Konsultation-05-10@bafin.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Ort_Datum

Frankfurt/Main, 30.08.2010

Überarbeitung der MaRisk – Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom 09.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum ersten Entwurf der überarbeiteten Anforderungen der MaRisk bedanken wir uns recht herzlich.

Gerade vor dem Hintergrund der mit der Überarbeitung einhergehenden zusätzlichen organisatorischen Anforderungen an die betrieblichen Strukturen und Prozesse zur Risikoüberwachung begrüßen wir nachdrücklich die vorangestellte Klarstellung, dass auch die MaRisk auch in der überarbeiteten Fassung ausdrücklich an der Wahrung des Proportionalitätsgrundsatzes festhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch kleineren und mittleren Instituten, wie sie auch von unserem Verband vertreten werden, ein hinreichend flexibler Umsetzungsspielraum erhalten bleibt.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den vorgeschlagenen Überarbeitungen der Regelungspunkte im Einzelnen wie folgt Stellung:

AT 4.1 Risikotragfähigkeit, Tz 3

Satz 1 der eingefügten Tz 3 [neu] des AT 4.1 stellt klar, dass es sich bei der Analyse der Risikotragfähigkeit nicht allein um einen zukunftsgerichteten und insofern dynamischen Prozess handelt. Dem ist vom Grundsatz her zuzustimmen.

Etwas unglücklich erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass der folgende Satz 2 die Perspektive auf das „Sonderproblem“ einer möglichen zeitlichen Kongruenz von Risikotragfähigkeitsanalyse und der Abgrenzung des Geschäftsjahres verengt. Wir schlagen daher vor, Satz 2 zu streichen oder zumindest in die Erläuterungsspalte zu verschieben; hier wäre er als „Spezialfall“ des Anforderungsprofils nach Satz 1 besser aufgehoben. Zudem schlagen wir vor – sofern an Satz 2 festge-

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Dirk Freitag
Kai Jordan
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Klaus Mathis
Ralf Nachbauer
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

halten werden soll – hinsichtlich des zeitlichen Anknüpfungspunktes anstatt von „*handelsrechtlichen Größen*“ allgemeiner von „*Größen angewandter Rechnungslegungsvorschriften*“ zu sprechen.

Im Grunde entbehrlich ist zudem Satz 3, welcher mit dem Hinweis auf die Pflicht zur jederzeitigen angemessenen Eigenkapitalausstattung eine den Sachverhalt nicht weiter erhellende schlichte Redundanz zu den gesetzlichen Vorschriften des KWG darstellt. Eine entsprechende Streichung würde daher zu einer anzustrebenden Verschlankung der Rechtsvorschriften beitragen.

AT 4.2 Strategien

Tz. 1

Bei dem Hinweis „*Gegenstand der Prüfung ist außerdem der Strategieprozess nach AT 4.1 Tz. 4*“ scheint ein Redaktionsversehen vorzuliegen. Wir gehen davon aus, dass hierbei AT 4.2 Tz. 4 gemeint sein soll.

Tz. 2

Die hier aufgestellte Vorschrift: „*Insbesondere sind, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festzulegen*“ steht zunächst in einem gewissen Wertungswiderspruch zu AT 4.1. Tz. 4 (neu), wonach bei nachvollziehbarer Begründung auch einzelne als wesentlich eingestufte Risiken von der Einbeziehung in die Risikotragfähigkeitskonzeption ausgenommen bleiben können. Dieser Wertungswiderspruch erscheint uns erklärungsbedürftig.

Des Weiteren erscheint uns die Behandlung dieser Vorschrift im Kapitel „*Strategien*“ sachlich verfehlt, da sie im engeren Sinne keine „strategische“ Komponente beschreibt. Aus unserer Sicht wäre es daher sachgerechter die Anforderungen zum Umgang bzw. zur Begrenzung von Risikokonzentrationen unter AT 2.2, AT 4.1. oder aber unter AT 4.3.2. zu fassen.

Tz. 4

Im Unklaren bleibt hinsichtlich der Forderung nach einem „*Strategieprozess*“ zunächst die Frage, welche Strategie überhaupt gemeint sein soll, zumal in Tz. 2 von der Geschäftsstrategie als auch von der im Hinblick auf Erstere kompatibel zu gestaltenden Risikostrategie die Rede ist. – Die Geschäftsstrategie i.e.S. ist indes nicht Regelungsgegenstand der MaRisk, bzw. allein die Beurteilung und Steuerung der hieraus erwachsenden Risiken. Aufsichtsrechtlich relevant ist insofern allein die Frage der Beherrschbarkeit der Risiken, die sich aus einer bestimmten Geschäftsstrategie ergeben.

Dass jeder rational geplante Geschäftsprozess die in Tz. 4 benannten Prozessschritte umfasst (allerdings wohl eher in der abweichenden Reihenfolge: Planung,

Umsetzung, Beurteilung und Anpassung) ist ein Allgemeinplatz, der den Regelungstext unnötig aufbläht und die Gefahr birgt, überbordende bürokratische Dokumentationsvorschriften nach sich zu ziehen. Vor dem Hintergrund des Gesagten halten wir die Konzeption der Tz. 4 insgesamt für verfehlt.

Tz. 5

Beim Verweis auf die „*Ursachenanalyse nach AT 4.1 Tz. 4*“ dürfte es sich, wie bereits in der Tz. 1 um einen Verweisfehler handeln. Auch in diesem Fall dürfte AT 4.2 Tz. 4 gemeint sein.

AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation, Tz. 2

Das Rundschreiben MaRisk basiert letztlich auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 ff. KWG und präzisiert diesen. In AT 4.3.1 Tz. 2 findet nun eine Anforderung über die Berücksichtigung von Betrugsfällen Eingang, deren Grundlage der § 25c Abs. 1 KWG i.V.m. dem Entwurf des Rundschreibens „Anforderungen an die Verhinderung betrügerischer Handlungen zu Lasten der Institute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 25c Abs. 1 KWG (bzw. i.V.m. § 6 Abs. 5 InvG) darstellt.“

Soweit ein Hinweis zur Betrugsprävention, sachverhältnismäßig insoweit Teil des Managements operationeller Risiken, explizit in die MaRisk Eingang finden soll, sollte zur Vermeidung der Dublizierung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zumindest in der Erläuterungspalte eine klare Abgrenzung zu den Verantwortungsbereichen Compliance und Geldwäscheprävention erfolgen.

AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und controllingprozesse

Tz. 2

Die vorgeschlagene Überarbeitung der Tz. 4 ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig: Zum einen vermischt der neu eingefügte Satz 2 „*Dabei sind Intra-Risikokonzentrationen und Inter-Risikokonzentrationen, auch mit Blick auf Limitsysteme, sogenannte „Ampelsysteme“ oder andere Vorkehrungen zur Risikobegrenzung, zu berücksichtigen.*“ Gegenstand (Risikokonzentrationen) und Methodik (exemplarisch „Ampelsysteme“) der Risikosteuerung. Zusammen mit der Streichung des bisherigen Satz 2 „*Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Risikoarten sollten berücksichtigt werden.*“ entsteht zudem der nicht zutreffende Eindruck, Wechselwirkungen zwischen Risikoarten beschränkten sich auf Konzentrationsprozesse.

Des Weiteren wird hier kein prozessualer Vorgang beschrieben und präzisiert auch keinen bestehenden. Wenn die Bedeutung der Intra- und Inter-Risikokonzentrationen nochmals hervorgehoben werden sollen, so böte sich unseres Erachtens eher der AT 2.2 an ggf. als Anmerkung zu Tz. 1 oder als eigenständige Tz.3.

Hinsichtlich der Formulierung regen wir an, den auch sprachlich überfrachtet erscheinenden neu eingefügten Satz 2 zu streichen und durch eine Erweiterung der bisherigen Formulierung zu ersetzen. Diese könnte lauten: „Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Risikoarten und Konzentrationsprozesse innerhalb und zwischen einzelnen Risikoarten sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.“

Tz. 4

Hier hielten wir es für redaktionell sinnvoller, die Vorgabe, die sich allgemein auf die Einbeziehung der Ergebnisse der Stresstests in die Berichterstattung beziehen, weiterhin unter Tz. 3 zu führen und die detaillierteren Vorschriften zu deren Ausgestaltung (etwa hinsichtlich der getroffenen wesentlichen Annahmen) in den neu geschaffenen AT 4.3.3. (Stresstests) aufzunehmen.

BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Nach unserem Verständnis stellt der Begriff des „kapitalmarktorientierten Instituts“ auf solche Institute ab, die sich im Zuge der Liquiditätssteuerung regelmäßig über den Geld- oder Kapitalmarkt refinanzieren. Hier wäre eine entsprechende definitorische Klarstellung im Erläuterungsteil auch deshalb hilfreich, um zur Vermeidung von Verwechslungen eine klare Abgrenzung zum Begriff der „kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft“ i.S.d. § 264d HGB vorzubeugen.

BTR Operationelle Risiken, Tz. 3 und 4.

Im Hinblick auf die Abgrenzung der Verantwortlichkeitsbereiche im Zuge der Betrugsprävention sehen wir, wie bereits zu AT 4.3.1 Tz. 2 angemerkt, Klarstellungsbedarf in Form einer Erläuterung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Sterzenbach
Geschäftsführer

Dr. Jürgen Mayser
Arbeitsgruppe MaRisk im bwf